



Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) in Verbindung mit §§ 2 und 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253), der §§ 16, 17, 18, und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851), der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in der Sitzung vom 8. Oktober 2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege in den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Parkplätze und sonstige öffentliche Plätze.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Flächen- die nicht vorwiegend dem Verkehr liegen und über den Gemeingebrauch hinausgehen- der Erlaubnis durch die Gemeinde Walluf. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zu Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße oder öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

§ 4 a Genehmigungsfiktion

Sofern über einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nicht binnen einer Frist von 3 Monaten nach vollständiger Vorlage des Antrages entschieden ist, gilt die beantragte Sondernutzung als genehmigt. In begründeten Fällen kann die Frist um 2 Monate verlängert werden. In diesem Falle ist der Antragsteller vor Ablauf der ersten Frist unter Angabe von Gründen hiervon zu unterrichten.



§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Walluf zu stellen. Die Gemeinde Walluf kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkehrseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlagen fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr.3 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8 Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Nutzungs- gebühr €	Mindest- gebühr €
1.	Überführung eines Weges	102,26 - 306,78	
2	Längsverlegung von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art (z.B. für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser mit Hausanschlüssen, Rohr- und Kabelleitungen; Leitungen der Deutschen Bundesbahn fallen hierunter, soweit sie nicht zugleich Zweck der Straßenverbauung dienen) je angefangene 100 m	51,13	
3.	Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten und ähnliches Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,4 qm auf Dauer vorübergehend	25,56 bis 102,26	0,51 mind.10,23 (1 je Kalendertag mindestens 20)



	Hinweisschilder über 0,4 qm Werbeschilder auf Dauer	76,69 bis 306,78	2,56 mind. 25,56 (5 je Kalendertag mindestens 50)
	vorübergehend		
	Fahnenmasten, Triumphbogen und Transparente und dergl., Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb auf Dauer	25,56 bis 102,26	1,02 mind. 20,45 (2 je Kalendertag mindestens 40)
	vorübergehend		
	Schaustellungseinrichtungen vorübergehend		5,11 (10 je Kalendertag)
	Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten, Container u.ä.		1,02 mind. 20,45 (2 je Kalendertag mindestens 40)
4	Sonstige Sondernutzung Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeindegebrauch fallend) einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel)		5,11 je Kalendertag mind. 51,13 (10 je Kalendertag mindestens 100)
	Lagerung von Material		5,11 je Kalendertag mind. 51,13 (10 je Kalendertag mindestens 100)
	Gewerbliche Veranstaltung (z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen)		5,11 – 10,23 je Kalendertag mind. 51,13 (10 bis 20 je Kalendertag mindestens 100)

Ergeben sich bei der Berechnung **Centbeträge**, so wird auf halbe oder volle **Eurobeträge** abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger, als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 8 a Gebührenbefreiung

In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag von der Erhebung einer Gebühr gem. § 8 abgesehen werden.



**§ 9
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind
 - a. der Antragsteller
 - b. der Erlaubnisnehmer
 - c. Sondernutzer

2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 10
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. Februar des Jahres.

**§ 11
Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Walluf eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

**§ 12
Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzungen.

**§ 13
Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walluf, den 16. Oktober 2010

gez.
Manfred Kohl
Bürgermeister

veröffentlicht am 26.10.2009
Wiesbadner Kurier
Wiesbadener Tagblatt